

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.



Insertionsgebühr:
für die gesp. Zeile 15 Pf.

Amtsblatt für das Fürstenthum Lippe.

Nr 95.

Sonnabend, den 26. November.

1892.

Auf Ersuchen des Königlich Preussischen statistischen Büreaus zu Berlin wird die nachstehende „Ansprache an die Bevölkerung über die Bedeutung und die Ausführung der Viehzählung am 1. Dezember 1892“ zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Detmold, den 22. November 1892.

Fürstlich Lippische Regierung.
von Wolffgramm.

Ansprache an die Bevölkerung

über

die Bedeutung und die Ausführung der Viehzählung am 1. Dezember 1892.

Am 1. Dezember d. J. wird die dritte Viehzählung im Deutschen Reiche stattfinden. Dieselbe ist ebenso wie die von Zeit zu Zeit wiederkehrende Aufnahme der Bodenbenutzung und die sich alljährlich wiederholenden Erhebungen der Ernteerträge dazu bestimmt, über die landwirthschaftlichen Verhältnisse unseres Vaterlandes und die in ihnen eingetretenen Aenderungen Aufschluß zu geben. Eines solchen ist man namentlich in Betreff des Viehstandes aus mancherlei Gründen bedürftig.

Der Viehstand bildet einen hervorragenden Bestandtheil des gegenwärtigen und ist eine Quelle des künftigen Volksreichthumes. Ohne einen genügenden Bestand an Spannvieh kann die Landwirthschaft nicht gedeihen, würde auch mancher Gewerbebetrieb kränken. Eine noch wichtigere Rolle spielen die meisten Viehgattungen bei der Ernährung des Menschen, dessen Wohlbefinden und ganze Lebenshaltung wesentlich von einer leichten und ausgiebigen Versorgung mit Fleisch, Fett, Schmalz, Milch, Butter und Käse abhängen, während Wolle, Leder u. s. w. unentbehrliche Stoffe für die Herstellung seiner Bekleidung sind. Ohne eine zureichende Aufzucht kriegsbrauchbarer Pferde vermag auch die Landesvertheidigung ihre Aufgabe nicht erfolgreich zu erfüllen.

Gleich den bisherigen Aufnahmen des Viehstandes soll auch die bevorstehende unter Mitwirkung der Bewohner unseres Staates ausgeführt werden. Wer das Ehrenamt eines Zählers übernimmt, in dessen Ausübung ihm die Eigenschaft eines öffentlichen Beamten beikommt, erwirbt sich durch diese freiwillige Mühwaltung Verdienste um die Gesamtheit. Möchten sich recht viele gemeinnützige und befähigte Männer für dieses Amt melden; mögen sie als Anerkennung für das von ihnen an Zeit und Arbeit gebrachte Opfer überall freundliches Entgegenkommen finden!

Aber auch die Viehbesitzer können sehr viel zum Gelingen der Zählung beitragen, indem sie bemüht sind, die ihnen bis zum Abend des 30. Novembers d. J. behändigten Zählkarten mit zuverlässigen, deutlich geschriebenen Zahlen auszufüllen. Sollte Jemand bis zum Morgen des 1. Dezembers d. J. ohne Zählkarte geblieben sein, so steht zu befürchten, daß sein Haus übersehen worden, und er verlange daher sogleich eine solche Karte vom Zähler oder vom Gemeindevorstande. Desgleichen würde er seine Zählkarte, wenn sie bis zum Abend des 3. Dezembers noch nicht abgeholt sein sollte, am 4. dem Zähler zu überbringen haben. Wegen etwa aufsteigender Zweifel bei Ausfüllung der Karte wende er sich an den Zähler und dieser, wosfern auch er keine sichere Auskunft zu ertheilen weiß, an die Zählungskommission des Ortes.

Das Aufnahmeverfahren, welches sich an dasjenige bei der letzten Viehzählung vom 10. Januar 1883 anschließt, verlangt die Zählung nicht nach Haushaltungen oder Häusern, sondern nach Gehöften. Wir lenken auf diesen Punkt ganz besonders die Aufmerksamkeit der Behörden und der Zähler. Das auch bei dieser Ermittlung des Viehstandes als Zähleinheit geltende Gehöft (Anwesen) kann aus einem einzigen Hause bestehen, häufig jedoch Nebengebäude und sonstige Räumlichkeiten mitumfassen. Nicht so einfach gestaltet sich die Sache bei den Gutsbezirken und manchen Landgemeinden. Dort ist einerseits der Gutshof nebst sämtlichen zugehörigen Baulichkeiten, andererseits jedes Vorwerk und jedes außerhalb des Hofes sowie der Vorwerke gelegene Insthaus (Knechts- oder Tagelöhnerhaus) u. dergl. als ein besonderes Gehöft zu betrachten. Für jede Gebäudegruppe bezw. für jedes derartige Gebäude ist, gleichwie für jedes in einer Stadt oder einem Dorfe befindliche Haus mit oder ohne Nebengebäude, eine Zählkarte auszufüllen. In diese Karte soll der gesammte auf dem Gehöfte (im Hause) vorhandene Viehstand und die Zahl aller in ihm wohnenden viehbesitzenden Haushaltungen (Hauswirtschaften) gemeinsam verzeichnet werden. Auch Häuser ohne Vieh erhalten eine Karte, auf welcher die Fehlanzeige durch Querstriche in der Spalte für die Anzahl Stücke der einzelnen Viehgattungen erstattet wird. Kein Vieh besitzende Haushaltungen werden überhaupt nicht verzeichnet. Dagegen ist darauf zu achten, daß innerhalb der Städte zerstreut in den Häusern vorhandene vereinzelte Stücke Vieh sowie Pferde in Bergwerken nicht übergangen werden.

Die bevorstehende Aufnahme des Viehstandes nimmt die Ortsanwesenheit zur Grundlage. Alles in einem Gehöfte (Hause oder Anwesen) in Fütterung stehende Vieh wird dort eingetragen, wo es sich zur Zählungszeit befindet, ohne Rücksicht darauf, wer Eigentümer der Viehstücke ist oder zu welcher Haushaltung sie gehören. In Uebereinstimmung hiermit sind Schafferden stets in der Gemeinde- oder der Gutsflur zu zählen, wo sie sich, wenn auch nur vorübergehend, auf Weide oder in Fütterung befinden. Desgleichen haben Schlächter (Mezger) und Händler die bei ihnen stehenden, zum Schlachten oder Verkaufe bestimmten Thiere, sofern sie nicht etwa erst am 1. Dezember d. J. gekauft sind, aufzuführen. Am Tage der Zählung nur vorübergehend auf Reisen, Fahren u. s. w. abwesendes Vieh ist bei dem Gehöfte (Hause), zu welchem es gehört, zu verzeichnen, da aber, wo es vorübergehend anwesend ist, z. B. in Wirthshäusern, Ausspannungen, unberücksichtigt zu lassen.

Endlich müssen wir einem noch immer nicht ganz geschwundenen Irrthume entgegentreten, der dahin geht, daß die Viehzählung irgend welchen Maßnahmen der Besteuerung zu dienen bestimmt sei. Dies ist keineswegs der Fall. Die durch die Viehzählung erlangten Einzelangaben auf den Zählkarten werden weder seitens der Steuerverwaltung noch sonst zu fiskalischen Zwecken verwerthet, sondern lediglich zu Uebersichten zusammengestellt und veröffentlicht, aus welchen zwar der Viehstand der Gemeinde- und Gutsbezirke, nicht aber derjenige des einzelnen Gehöftes, erkennbar ist. Das Ergebnis der Viehzählungen ist, wie eingangs schon angedeutet, an erster Stelle dazu bestimmt, die wirtschaftlich nothwendige Frage zu beantworten, ob das vorhandene Vieh den verschiedenartigen Bedürfnissen des Volkes genüge. Es soll u. A. Fingerzeige dafür bieten, in welchen Landestheilen dem Viehstande aufzuhelfen sein wird, wie die von auswärts an die Reichsgrenzen heranrückende Seuchengefahr abzuwehren oder ein derartiger im Innern auf-

tretender verderbenbringender Feind erfolgreich zu bekämpfen, welche Viehgattung oder Art für die verschiedenen Landestheile und Gebiete zu empfehlen ist u. a. m.

Der weit über die Interessen der Landwirthschaft hinausreichende Nutzen der Viehzählung beschränkt sich nicht auf Reich und Staat, erstreckt sich vielmehr bis auf die Gemeinde und deren einzelne Glieder. Jede Zählungskommission oder sonst betheiligte Behörde ist durch sorgfältig und rechtzeitig zu treffende Anordnungen, jeder Zähler durch genaue Beachtung der erlassenen Vorschriften, jeder Besitzer durch vollständige und richtige Eintragung des auf seinem Gehöfte oder in seinem Hause gehaltenen Viehes in die Zählkarte dazu berufen, zum Gelingen des gemeinnützigen Werkes beizutragen. Mögen sie Alle erfolgreich zusammenwirken, damit wir am 1. Dezember 1892 ein wahrheitsgetreues Bild vom Viehstande unseres Vaterlandes gewinnen!

Berlin, den 15. November 1892.

Königliches statistisches Bureau.
Blond.

Der Lehrer Althof in Asemissen ist zum Curator für die Lehrerwitwenkasse im Bezirk Detmold II und der Lehrer Büngener in Grete zu dessen Stellvertreter wiedergewählt worden. Der Lehrer Stolte in Detmold wurde als Vertreter des verstorbenen Kantors Kaiser im Bezirk Detmold I für das laufende Rechnungsjahr einberufen.

Detmold, den 21. November 1892.

Fürstlich Lippisches Consistorium.
A. Steneberg.

Bekanntmachung.

Der Ziegler Fricke Nr. 115b, der Schäfer Pieper Nr. 28, die Wwe. Reuter Nr. 51, der Landwirth Ostmann Nr. 27, der Maurer Höpfelmann Nr. 133, der Fuhrmann Flammenkamp, der Kornhändler Wagener und Louise Wagener, der Fuhrmann Berghahn Nr. 118 und der Fuhrmann Simon Berghahn, sämmtlich in Horn, beabsichtigen, die an die Stadt Horn jährlich zu prästirenden Zehntgelber mittels Zahlung von Ablösungs-Kapitalien zu 40,82; 23,14; 27,30; 98,28; 40,30; 26,78; 142,48; 58,76 und 15 08 Mark freizukaufen.

Dritte Berechtigte haben ihre Ansprüche an letztere so gewiß binnen 3 Monaten, spätestens im Termine

den 25. Februar 1893, Mittags 12 Uhr, anzumelden und zu begründen, als sie sonst damit ausgeschlossen sind.

Detmold, den 19. November 1892.

Fürstlich Lippische Ablösungs-Commission.
Overbeck.

Bei der am 18. d. M. stattgehabten Stichwahl in der 2. Abtheilung des ersten Wahlkreises ist der Fabrikant Herr Karl Spennemann in Lage, welcher die Wahl angenommen hat, zum Landtagsabgeordneten gewählt worden.

Detmold, den 24. November 1892.

Der Wahlkommissar.

Eberhardt.

Amtsgerichtsrath.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande des Kolons Niemeier Nr. 25 in Rezen ist erloschen.

Schötmar, den 24. November 1892.

Fürstliches Verwaltungsamt.

R. Piberit.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande des Gutsbesizers Brokmeier in Krentrupperhagen ist erloschen.

Schötmar, den 24. November 1892.

Fürstliches Verwaltungsamt.

R. Piberit.

Unter dem Rindvieh der Einlieger Heinrich Schröder und Friedrich Krug zu Lüdershof ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Blomberg, den 23. November 1892.

Fürstliches Verwaltungsamt.

C. Neubourg.

Stadtverordneten - Wahl in Klasse I.

Die Wahl von 4 Stadtverordneten für die Zeit vom 1. Januar 1893 bis dahin 1899 findet am

**Sonnabend, den 10. Dezember d. J.,
Morgens 10 bis 1 Uhr Mittags,**

auf dem Rathhause saale statt.

Von den zeitigen Mitgliedern der Stadtverordneten-Versammlung scheiden mit dem 31. Dezember d. J. aus die Herren

Generalsuperintendent a. D. Koppen,
Landgerichtsrath Dr. Rosen,
Rentner Theopold,
Fabrikant Brüggemeyer.

Die Austretenden sind sofort wieder wählbar, können jedoch für die nächsten 3 Jahre die Wiederwahl ablehnen.

Es bleiben im Amte: die Herren

Fabrikant Funke,
Premier-Lieutenant a. D. von Donop,
Professor Winkelfeffer,
Rechtsanwalt Schnitger.

Zum Wahlvorsteher ist Herr Rathsherr Brinkmann ernannt.

Die wahlberechtigten Bürger werden zur Theilnahme an der Wahl eingeladen mit dem Bemerken, daß die Stimmzettel nicht mit Namensunterschrift versehen sein dürfen. Stimmzettel, die von nicht weißem Papier oder mit äußeren Kennzeichen versehen sind, sind ungültig.

Detmold, den 23. November 1892.

Der Magistrat.
Petri.

Stadtverordneten - Wahl in Klasse II.

Die Wahl von 4 Stadtverordneten für die Zeit vom 1. Januar 1893 bis dahin 1899 findet am

**Freitag, den 9. Dezember d. J.,
Morgens 10 bis 1 Uhr Mittags,**

auf dem Rathhause saale statt.

Von den zeitigen Mitgliedern der Stadtverordneten-Versammlung scheiden mit dem 31. Dezember d. J. aus die Herren

Maurermeister Sielemann,
Kaufmann S. Reuter,
Oberst a. D. Collmann,
Kaufmann Erda.

Die Austretenden sind sofort wieder wählbar, können jedoch für die nächsten 3 Jahre die Wiederwahl ablehnen.

Es bleiben im Amte: die Herren

Kaufmann Neumann,
Schuhmachermeister Conrad Grote,
Rentner Frohne,
Bildhauer Bencke.

Zum Wahlvorsteher ist Herr Rentner Theopold ernannt.

Die wahlberechtigten Bürger werden zur Theilnahme an der Wahl eingeladen mit dem Bemerken, daß die Stimmzettel nicht mit Namensunterschrift versehen sein dürfen.

Stimmzettel, die von nicht weißem Papier oder mit äußeren Kennzeichen versehen sind, sind ungültig.

Detmold, den 23. November 1892.

Der Magistrat.
Petri.

Stadtverordneten - Wahl in Klasse III.

Die Wahl von 4 Stadtverordneten für die Zeit vom 1. Januar 1893 bis dahin 1899 findet am

**Donnerstag, den 8. Dezember d. J.,
Morgens 10 bis 1 Uhr Mittags**

auf dem Rathhause saale statt.

Von den zeitigen Mitgliedern der Stadtverordneten-Versammlung scheiden mit dem 31. Dezember d. J. aus die Herren

Schuhmacher Th. Haberbeck,
Schuhmacher W. Klöpping,
Rentner S. Lehbrink,
Handelsgärtner H. Deker.

Die Austretenden sind sofort wieder wählbar, können jedoch für die nächsten 3 Jahre die Wiederwahl ablehnen.

Es bleiben im Amte: die Herren

Schmiedemeister H. Wischmann,
Rentner Flebbe,
Küster a. D. Bornemeyer,
Tischlermeister Drexhage.

Zum Wahlvorsteher ist Herr Rentner Frohne ernannt.

Die wahlberechtigten Bürger werden zur Theilnahme an der Wahl mit dem Bemerken eingeladen, daß die Stimmzettel nicht mit Namensunterschrift versehen sein dürfen.

Stimmzettel, die von nicht weißem Papier oder mit äußeren Kennzeichen versehen sind, sind ungültig.

Detmold, den 23. November 1892.

Der Magistrat.
Petri.

Die Maul- und Klauenseuche ist im Bezirke der Stadt erloschen.

Die Sperre wird aufgehoben.

Detmold, den 22. November 1892.

Der Magistrat.
Petri.

Bekanntmachung.

Das Klassen- und Einkommensteuer-Kataster der Stadt Lage für das Jahr 1893 liegt vom Sonnabend, den 26. d. M.

ab 14 Tage lang im hiesigen Magistratsbureau zu Jedermanns Einsicht aus.

Einwendungen gegen die erfolgte Einschätzung können innerhalb der gesetzlichen Frist von 6 Wochen, vom Tage der Auslegung obigen Katasters an gerechnet, bei uns angebracht werden.

Der Schätzungsausschuß
für die Klassen- und Einkommensteuer.

Törner,
Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Das Klassensteuer-Kataster der Stadt Horn pro 1893 liegt vom 26. d. M. ab 14 Tage lang, Vormittags von 11 bis 12 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause im Magistratsbureau zu Jedermanns Einsicht aus.

Horn, den 24. November 1892.

Der Magistrat.
Spelge.

Konkursverfahren.

Ueber das Vermögen des Kaufmanns Franz Bagel hiersebst, Inhaber der Firma Gebrüder Bagel hiersebst, wird heute am 16. November

1892, Vormittags 9 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Der Rentner Alfred Heinrichs hierf. wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 2. Januar 1893 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf

den 8. Dezember 1892, Vormittags 11 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 12. Januar 1893, Vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 7 des Gerichtsgebäudes, Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 8. Dezember 1892 Anzeige zu machen.

Fürstliches Amtsgericht II zu Detmold.

(gez.) Sieg.

Vorstehender Beschluß wird hiermit veröffentlicht.

Detmold, den 16. November 1892.

Drüke, Sekretär,
Gerichtsschreiber des Fürstlichen Amtsgerichts II.

Vemgo. Diejenigen, welche dingliche Rechte an die subhastirte Stätte Redeker Nr. 131 in Vieme, sowie Ansprüche auf abgesonderte Befriedigung aus den Kaufgeldern hier bislang nicht angemeldet haben, sind mit solchen durch heutigen Beschluß präcludirt worden.

Vemgo, den 19. November 1892.

Fürstliches Amtsgericht II.
Brandes.

Salzungen. Auf Antrag eines Gläubigers ist die Zwangsversteigerung der dem Bäcker Julius Obenhäus zu Salzungen gehörigen Immobilien daselbst, bestehend

1. in einem an der Wenkenstraße zu Salzungen gelegenen Wohnhause mit Scheune und

- Bachhaus, zum Brandkataster abgeschätzt mit 12 300 Mark,
2. in einem Garten hinter dem Kirchhofe zu 8 a 25 qm,
 3. einem Ackergrundstücke auf dem Heupfaden zu 1 ha 02 a 97 qm und
 4. einem Ackergrundstücke im Osterfiede zu 73 a 79 qm,
- identisch mit den Grundgütern unter Artikel Nr. 23 der Grundsteuermutterrolle und Nr. 180 der Gebäudesteuerrolle angeordnet und Termin dazu auf

Dienstag, den 14. März 1893,
Vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Amtsgerichte, Zimmer 9 im Amtsgerichtsgebäude, anberaumt.

Die Immobilien werden im Ganzen und in einzelnen Theilen zum Gebote ausgesetzt werden.

Tag- und Verkaufsbedingungen liegen vom 2. Januar 1893 ab in der Gerichtsschreiberei zur Einsicht aus, von welcher sie gegen die Gebühr aber auch abschriftlich bezogen werden können.

In dem Versteigerungstermine sind Eigenthums- und dingliche Rechte bei Meidung des Verlustes gegenüber dem neuen Erwerber, ingrossirte Ansprüche unter demselben Rechtsnachtheile und bei Meidung der Nichtberücksichtigung in dem Vertheilungsverfahren, sonstige Ansprüche auf abgesonderte Befriedigung bei Strafe des Ausschlusses anzumelden und zu begründen.

Salzuflen, den 5. November 1892.

Fürstlich Lippisches Amtsgericht I.
Ludolph.

Page. Auf Antrag eines eingetragenen Gläubigers soll die dem Tischler Friedrich Schmidtpott jun. hierselbst gehörige, vor einigen Jahren neuverbaute Stätte Nr. 468, bestehend aus den unter Art. 627 Grdft.-M.-R. und Nr. 490 Geb.-St.-R. eingetragenen Liegenschaften öffentlich meistbietend verkauft werden und ist Termin hierzu auf

Dienstag, den 20. Dezember 1892,
Morgens 11 Uhr,

angesetzt, zu welchem Kaufliebhaber sich einfinden wollen.

Der zahlungsfähige Meistbietenbe erhält den

Zuschlag, wenn mehr als $\frac{2}{3}$ des Taxates geboten sind. Die Verkaufsbedingungen, das Taxat und die Auszüge aus den öffentlichen Büchern können 4 Wochen vor dem Termine in der Gerichtsschreiberei eingesehen, auch von hier gegen die Gebühr abschriftlich bezogen werden. In dem Termine sind Realrechte an den Grundbesitz und Ansprüche an das Kaufgeld bei Meidung des Verlustes bezw. Ausschlusses anzumelden.

Lage, den 2. November 1892.

Fürstlich Lippisches Amtsgericht.
Nieländer.

In Gemäßheit der Bekanntmachung vom 29. Februar 1892 sind alle an die dort bezeichneten Eintragungen im Hypothekenbuche des Gemeindebezirks Pottenhausen bis zum Schluß des Aufgebotstermins 16. November 1892 nicht angemeldeten Ansprüche durch Ausschlußurtheil vom 16. November 1892 für ausgeschlossen, die etwa vorhandenen Urkunden für kraftlos und die Eintragungen für erloschen erklärt, und ist die Löschung vollzogen.

Auch ist die Ausschließung aller derjenigen Rechte bezüglich der Grundstücke des Gemeindebezirks Pottenhausen, welche nach § 18—20 des Einführungs-Gesetzes zu der Grundbuch-Ordnung behufs ihrer Erhaltung anzumelden gewesen sein würden, erkannt worden.

Lage, den 16. November 1892.

Fürstlich Lippisches Amtsgericht.
Nieländer.

Das Gesetz über den Eigenthumserwerb an Grundstücken und deren dingliche Belastung, sowie die Grundbuch-Ordnung vom 27. Juli 1882 sind für den Gemeindebezirk Pottenhausen heute nunmehr vollständig in Wirksamkeit getreten.

Lage, den 16. November 1892.

Fürstlich Lippisches Amtsgericht.
Nieländer.

Der zur öffentlichen Versteigerung des Feldmann'schen Colonats Nr. 61 zu Kohnstädt auf den 10. Januar f. J. angesetzte Verkaufstermin ist, da der Antrag auf Zwangsverkauf des Colonats zurückgenommen ist, aufgehoben.

Horn, den 21. November 1892.

Fürstlich Lippisches Amtsgericht.
G. Cordemann.